

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

93. Stück, 04.10.1932

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 4. Oktober 1932.) 93. Stück.

Inhalt:

- Nr. 251. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 30. September 1932 zur Aenderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 7. Juli 1926 und des Gesetzes vom 16. Juli 1929 zur Aenderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922/7. Juli 1926, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg.
- Nr. 252. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 30. September 1932, betreffend Aenderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg, in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 7. Juli 1926 und des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juli 1929 zur Aenderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922/7. Juli 1926, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg.
- Nr. 253. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 30. September 1932 zur Aenderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923, betreffend die Deffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, in der Fassung der Ministerialbekannt-

machung vom 7. Juli 1926 und des Gesetzes vom 16. Juli 1929 zur Aenderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923/7. Juli 1926, betreffend die Oeffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.

Nr. 251.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg zur Aenderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 7. Juli 1926 und des Gesetzes vom 16. Juli 1929 zur Aenderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922/7. Juli 1926, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg.

Oldenburg, den 30. September 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

A.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 7. Juli 1926 und des Gesetzes vom 16. Juli 1929 zur Aenderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922/7. Juli 1926, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, wird wie folgt geändert:

I.

Die §§ 3—8 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 3.

(1) Die Verwaltung der Staatlichen Kreditanstalt wird nach den näheren Vorschriften dieses Gesetzes und nach den vom Staatsministerium dazu erlassenen Aus-

führungsbestimmungen und Richtlinien unter Aufsicht des Verwaltungsrates der Staatlichen Kreditanstalt vom Vorstände der Staatlichen Kreditanstalt geführt.

(2) Der Vorstand der Staatlichen Kreditanstalt besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, deren Zahl vom Staatsministerium mit Zustimmung des Landtages bestimmt wird. Die Vorstandsmitglieder werden vom Staatsministerium nach gutachtlicher Äußerung des Verwaltungsrates ernannt. Sie müssen Staatsbeamte sein.

§ 4.

(1) Die oberste Aufsicht über die Verwaltung wird vom Ministerium der Finanzen ausgeübt. Der vom Staatsministerium zu ernennende Staatskommissar ist das ausführende Organ des Ministeriums und führt als solches den Vorsitz im Verwaltungsrate der Staatlichen Kreditanstalt.

(2) Die gesamte Geschäftsführung der Anstalt unterliegt der laufenden Beaufsichtigung und Prüfung durch den Staatskommissar, dem eine besondere Revisionsabteilung unterstellt ist. Die personellen und sachlichen Kosten für den Staatskommissar und seine Organe werden vom Ministerium der Finanzen festgestellt und von der Staatlichen Kreditanstalt getragen.

§ 5.

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Staatlichen Kreditanstalt werden vom Staatsministerium auf die Dauer von 3 Jahren ernannt. Die Landwirtschaftskammer, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer und die Arbeiterkammer — solange eine Arbeiterkammer in Oldenburg nicht besteht, werden Mitglieder vom Ministerium der sozialen Fürsorge vorgeschlagen — reichen dem Staatsministerium vor der ersten Ernennung und späterhin jeweils vor Ab-

lauf der Amtszeit der Mitglieder je eine Vorschlagsliste mit 5 Namen ein, aus deren jeder das Staatsministerium ein Mitglied und einen Stellvertreter bestimmt. Angestellte der Kammer dürfen nicht vorgeschlagen werden.

(2) Mitglieder des Verwaltungsrates der Staatlichen Kreditanstalt einschließlich des Staatskommissars dürfen nicht als Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder oder Angestellte an anderen Unternehmen beteiligt oder darin tätig sein, die Sparkassen-, Bank- oder Versicherungsgeschäfte betreiben.

(3) Beschlüsse des Verwaltungsrates haben nur dann rechtsverbindliche Wirkung, wenn der Staatskommissar ihnen zugestimmt hat. Hat der Staatskommissar mit einer Minderheit gestimmt, so steht der Mehrheit das Beschwerderecht beim Ministerium der Finanzen zu. Dieses entscheidet endgültig.

(4) Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates wird, soweit nicht das Staatsministerium nähere Bestimmungen trifft, vom Verwaltungsrat selbst erlassen. Der Verwaltungsrat erläßt auch die Geschäftsordnung für die Anstalt.

§ 6.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben ihre Obliegenheiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen und Amtsverschwiegenheit zu wahren. Sie werden nach ihrer Ernennung vom Ministerium der Finanzen durch Handschlag verpflichtet.

II.

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Zahl und die Dienstverhältnisse der Angestellten werden vom Vorstand der Staatlichen Kreditanstalt im Einvernehmen mit dem Staatskommissar geregelt.

Die Einstellung und Entlassung der Angestellten erfolgt durch den Vorstand.

Als neuer Abs. 4 wird zu § 9 eingefügt:

(4) Die Vorstandsmitglieder und Beamten vertreten die Staatliche Kreditanstalt im Schriftverkehr durch ihre einem Anstaltsstempel hinzugefügte Unterschrift. Es können aber nur zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied mit einem Beamten oder zwei Beamte gemeinschaftlich zeichnen. Die Zeichnungsbefugnis für Beamte und Angestellte wird vom Vorstand geregelt. Hierzu ist jedoch die Zustimmung des Verwaltungsrates der Staatlichen Kreditanstalt erforderlich.

Abs. 4 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

(5) Für die nicht dem Vorstand angehörenden Beamten und Angestellten erläßt der Vorsitzende des Vorstandes die Dienstanweisungen und erteilt ihnen Urlaub. Er übt die Dienststrafgewalt über diese Beamten aus.

Abs. 5 wird Abs. 6.

III.

§ 10 erhält folgende Fassung:

(1) Das Staatsministerium kann den Vorstandsmitgliedern oder Beamten der Staatlichen Kreditanstalt die Befugnis verleihen, in den die Anstalt betreffenden Angelegenheiten Unterschriften öffentlich zu beglaubigen und beglaubigte Abschriften zu erteilen.

(2) Für die auf Grund dieser Ermächtigung erfolgten Beglaubigungen müssen die gleichen Gebühren von der Staatlichen Kreditanstalt erhoben werden wie für die gleichartigen gerichtlichen Handlungen.

IV.

Statt des Wortes „Direktion“ ist überall zu setzen „Vorstand“.

B.

Solange Vorstand und Verwaltungsrat nicht gemäß A Ziffer I dieser Verordnung gebildet sind, führen die vom Staatsministerium bestimmten Personen die Geschäfte des Vorstandes.

C.

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 30. September 1932.

Staatsministerium.

(Siegel.) Röver. Spangemacher. Pauln.

Dr. Eisenbart.

Nr. 252.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg, betreffend Aenderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922, betreffend die Landesparkasse zu Oldenburg, in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 7. Juli 1926 und des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juli 1929 zur Aenderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922/7. Juli 1926, betreffend die Landesparkasse zu Oldenburg.

Oldenburg, den 30. September 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

A.

Das Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922, betreffend die Landesparkasse zu Olden-

burg, in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 7. Juli 1926 und des Gesetzes vom 16. Juli 1929 zur Aenderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922/7. Juli 1926, betreffend die Landes-
sparkasse zu Oldenburg, wird wie folgt geändert:

I.

§ 4 des Gesetzes wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 4.

(1) Die Verwaltung der Landessparkasse wird nach den näheren Vorschriften dieses Gesetzes und nach den vom Staatsministerium dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Richtlinien unter Aufsicht des Verwaltungsrats der Landessparkasse vom Vorstand der Landes-
sparkasse geführt.

(2) Der Vorstand der Landessparkasse besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, deren Zahl vom Staatsministerium mit Zustimmung des Landtages bestimmt wird. Die Vorstandsmitglieder werden vom Staatsministerium nach gutachtlicher Aeußerung des Verwaltungsrates ernannt. Sie müssen Staatsbeamte sein.

§ 4a.

(1) Die oberste Aufsicht über die Verwaltung wird vom Ministerium der Finanzen ausgeübt. Der vom Staatsministerium zu ernennende Staatskommissar ist das ausführende Organ des Ministeriums und führt als solches den Vorsitz im Verwaltungsrate der Landes-
sparkasse.

(2) Die gesamte Geschäftsführung der Anstalt unterliegt der laufenden Beaufsichtigung und Prüfung durch den Staatskommissar, dem eine besondere Revisionsabteilung unterstellt ist. Die personellen und sachlichen Kosten für den Staatskommissar und seine Organe werden

vom Ministerium der Finanzen festgestellt und von der Landessparkasse getragen.

§ 4b.

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Landessparkasse werden vom Staatsministerium auf die Dauer von 3 Jahren ernannt. Die Landwirtschaftskammer, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer und die Arbeiterkammer — solange eine Arbeiterkammer in Oldenburg nicht besteht, werden Mitglieder vom Ministerium der sozialen Fürsorge vorgeschlagen — reichen dem Staatsministerium vor der ersten Ernennung und späterhin jeweils vor Ablauf der Amtszeit der Mitglieder je eine Vorschlagsliste mit 5 Namen ein, aus deren jeder das Staatsministerium ein Mitglied und einen Stellvertreter bestimmt. Angestellte der Kammer dürfen nicht vorgeschlagen werden.

(2) Mitglieder des Verwaltungsrates der Landessparkasse einschließlich des Staatskommissars dürfen nicht als Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder oder Angestellte an anderen Unternehmen beteiligt oder darin tätig sein, die Sparkassen-, Bank- oder Versicherungsgeschäfte betreiben.

(3) Beschlüsse des Verwaltungsrates haben nur dann rechtsverbindliche Wirkung, wenn der Staatskommissar ihnen zugestimmt hat. Hat der Staatskommissar mit einer Minderheit gestimmt, so steht der Mehrheit das Beschwerderecht beim Ministerium der Finanzen zu. Dieses entscheidet endgültig.

(4) Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates wird, soweit nicht das Staatsministerium nähere Bestimmungen trifft, vom Verwaltungsrat selbst erlassen. Der Verwaltungsrat erläßt auch die Geschäftsordnung für die Landessparkasse.

§. 4c.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben ihre Obliegenheiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen und Amtsverschwiegenheit zu wahren. Sie werden nach ihrer Ernennung vom Ministerium der Finanzen durch Handschlag verpflichtet.

II.

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 4 und 5 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Zahl und die Dienstverhältnisse der Angestellten werden vom Vorstand der Landessparkasse im Einvernehmen mit dem Staatskommissar geregelt. Die Einstellung und Entlassung der Angestellten erfolgt durch den Vorstand.

Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

(4) Die Vorstandsmitglieder und Beamten vertreten die Landessparkasse im Schriftverkehr durch ihre einem Anstaltsstempel hinzugefügte Unterschrift. Es können aber nur zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied mit einem Beamten oder zwei Beamte gemeinschaftlich zeichnen. Die Zeichnungsbefugnis für Beamte und Angestellte wird vom Vorstand geregelt. Hierzu ist jedoch die Zustimmung des Verwaltungsrates der Landessparkasse erforderlich.

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

(5) Für die nicht dem Vorstand angehörenden Beamten und Angestellten erläßt der Vorsitzende des Vorstandes die Dienstanweisungen und erteilt ihnen Urlaub. Er übt die Dienststrafgewalt über diese Beamten aus.

Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

III.

§ 6 erhält folgende Fassung:

(1) Das Staatsministerium kann den Vorstandsmitgliedern oder Beamten der Landesparkasse die Befugnis verleihen, in den die Anstalt betreffenden Angelegenheiten Unterschriften öffentlich zu beglaubigen und beglaubigte Abschriften zu erteilen.

(2) Für die auf Grund dieser Ermächtigung erfolgten Beglaubigungen müssen die gleichen Gebühren von der Landesparkasse erhoben werden wie für die gleichartigen gerichtlichen Handlungen.

B.

Solange Vorstand und Verwaltungsrat nicht gemäß A Ziffer I dieser Verordnung gebildet sind, führen die vom Staatsministerium bestimmten Personen die Geschäfte des Vorstandes.

C.

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 30. September 1932.

Staatsministerium.

(Siegel.) Röver. Spangemacher. Pauly.

Dr. Eisenbart.

Nr. 253

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg zur Aenderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923, betreffend die Oeffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 7. Juli 1926 und des Gesetzes vom 16. Juli 1929 zur Aenderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923/7. Juli 1926, betreffend die Oeffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.

Oldenburg, den 30. September 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

A.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923, betreffend die Oeffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 7. Juli 1926 und des Gesetzes vom 16. Juli 1929 zur Aenderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923/7. Juli 1926, betreffend die Oeffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, wird wie folgt geändert:

I.

Die §§ 6—9 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 6.

(1) Die Verwaltung der Oeffentlichen Lebensversicherungsanstalt wird nach den näheren Vorschriften dieses Gesetzes und nach den vom Staatsministerium dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Richtlinien

unter Aufsicht des Verwaltungsrates der Deffentlichen Lebensversicherungsanstalt vom Borstande der Deffentlichen Lebensversicherungsanstalt geführt.

(2) Der Vorstand der Deffentlichen Lebensversicherungsanstalt besteht aus dem Vorsizenden und weiteren Mitgliedern, deren Zahl vom Staatsministerium mit Zustimmung des Landtags bestimmt wird. Die Vorstandsmitglieder werden vom Staatsministerium nach gutachtlicher Neußerung des Verwaltungsrates ernannt; sie müssen Staatsbeamte sein.

§ 7.

(1) Die oberste Aufsicht über die Verwaltung wird vom Ministerium der Finanzen ausgeübt. Der vom Staatsministerium zu ernennende Staatskommissar ist das ausführende Organ des Ministeriums und führt als solches den Vorsiz im Verwaltungsrat der Deffentlichen Lebensversicherungsanstalt.

(2) Die gesamte Geschäftsführung der Anstalt unterliegt der laufenden Beaufsichtigung und Prüfung durch den Staatskommissar, dem eine besondere Revisionsabteilung unterstellt ist. Die personellen und sachlichen Kosten für den Staatskommissar und seine Organe werden vom Ministerium der Finanzen festgestellt und von der Deffentlichen Lebensversicherungsanstalt getragen.

§ 8.

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Deffentlichen Lebensversicherungsanstalt werden vom Staatsministerium für die Dauer von 3 Jahren ernannt. Die Landwirtschaftskammer, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer und die Arbeiterkammer — solange eine Arbeiterkammer in Oldenburg nicht besteht, werden Mitglieder vom Ministerium der sozialen Fürsorge vorgeschlagen — reichen dem Staatsministerium

vor der ersten Ernennung und späterhin jeweils vor Ablauf der Amtszeit der Mitglieder je eine Vorschlagsliste mit 5 Namen ein, aus deren jeder das Staatsministerium ein Mitglied und einen Stellvertreter bestimmt. Angestellte der Kammer dürfen nicht vorgeschlagen werden.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates der öffentlichen Lebensversicherungsanstalt einschließlich des Staatskommissars dürfen nicht als Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder oder Angestellte an anderen Unternehmen beteiligt oder darin tätig sein, die Sparkassen-, Bank oder Versicherungsgeschäfte betreiben.

(3) Beschlüsse des Verwaltungsrates haben nur dann rechtsverbindliche Wirkung, wenn der Staatskommissar ihnen zugestimmt hat. Hat der Staatskommissar mit einer Minderheit gestimmt, so steht der Mehrheit das Beschwerderecht beim Ministerium der Finanzen zu. Dieses entscheidet endgültig.

(4) Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates wird, soweit nicht das Staatsministerium nähere Bestimmungen trifft, vom Verwaltungsrat selbst erlassen. Der Verwaltungsrat erläßt auch die Geschäftsordnung für die Anstalt.

§ 9.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben ihre Obliegenheiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen und Amtsverschwiegenheit zu wahren. Sie werden nach ihrer Ernennung vom Ministerium der Finanzen durch Handschlag verpflichtet.

II.

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Zahl und die Dienstverhältnisse der Angestellten werden vom Vorstand der öffentlichen Lebens-

versicherungsanstalt im Einvernehmen mit dem Staatskommissar geregelt. Die Einstellung und Entlassung der Angestellten erfolgt durch den Vorstand.

Als neuer Abs. 4 wird zu § 10 eingefügt:

(4) Die Vorstandsmitglieder und Beamten vertreten die Oeffentliche Lebensversicherungsanstalt im Schriftverkehr durch ihre einem Anstaltsstempel hinzugefügte Unterschrift. Es können aber nur zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied mit einem Beamten oder zwei Beamte gemeinschaftlich zeichnen. Die Zeichnungsbefugnis für Beamte und Angestellte wird vom Vorstand geregelt. Hierzu ist jedoch die Zustimmung des Verwaltungsrates der Oeffentlichen Lebensversicherungsanstalt erforderlich.

Abs. 4 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

(5) Für die nicht dem Vorstand angehörenden Beamten und Angestellten erläßt der Vorsitzende des Vorstandes die Dienstanweisungen und erteilt ihnen Urlaub. Er übt die Dienststrafgewalt über diese Beamten aus.

Abs. 5 wird Abs. 6.

III.

§ 11 erhält folgende Fassung:

(1) Das Staatsministerium kann den Vorstandsmitgliedern oder Beamten der Oeffentlichen Lebensversicherungsanstalt die Befugnis verleihen, in den die Anstalt betreffenden Angelegenheiten Unterschriften öffentlich zu beglaubigen und beglaubigte Abschriften zu erteilen.

(2) Für die auf Grund dieser Ermächtigung erfolgten Beglaubigungen müssen die gleichen Gebühren von der Oeffentlichen Lebensversicherungsanstalt erhoben werden wie für die gleichartigen gerichtlichen Handlungen.

B.

Solange Vorstand und Verwaltungsrat nicht gemäß A Ziffer I dieser Verordnung gebildet sind, führen

die vom Staatsministerium bestimmten Personen die Geschäfte des Vorstandes.

C.

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 30. September 1932.

Staatsministerium.

(Siegel.) Röver. Spangemacher. Pauly.

Dr. Eisenbart.

3 8 8 1 1 1

Nr. 254. Verordnung des Staatsministeriums für den Bundesteil Oldenburg vom 19. September 1932, betreffend Aufhebung der Oberschulkollegien.

Nr. 254.

Verordnung des Staatsministeriums für den Bundesteil Oldenburg, betreffend Aufhebung der Oberschulkollegien.
Oldenburg, den 19. September 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium für den Bundesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

1) Das Evangelische Oberschulkollegium in Oldenburg und das Katholische Oberschulkollegium in Bockhorn werden aufgehoben.

2) Die Leitung des Schulwesens wird an Stelle der Oberschulkollegien vom Ministerium der Kirchen und Schulen wahrgenommen.

demnach Staatsministerium bestimmten Personen die
Schritte des Verfahrens einhalten die vorgeschrieben
sind. Jedem dieser nachstehenden

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1932 in

Staat des Reichsministeriums des Innern
am 30. September 1932

Staatsministerium
Dr. Wäcker, Generaldirektor

Dr. Eisenhart
Leitung des Reichsministeriums des Innern

§ 1. (1) Die in § 1 Abs. 1 Nr. 1
angeführten Behörden sind die in § 1
(2) Angehörigen nicht der Reichsregierung
sondern der Dienstverrichtungen und erteilt ihnen Urlaub.
Es ist die Dienstverrichtung der in § 1
Abs. 1 Nr. 1

§ 2. (1) enthält folgende Fassung:

(1) Das Staatsministerium kann den Reichsregierung
gibt die Beamten der öffentlichen Dienstverrichtungen
als Befugnis versehen, in den im Falle
betreffenden Angelegenheiten Unterschriften öffentlich zu
stellen zu bestimmten und beglaubigte Abschriften zu erteilen.

(2) Für die auf Grund dieser Ermächtigung erteilten
Beglaubigungen müssen die gleichen Gebühren von der
öffentlichen Dienstverrichtungen erhoben werden
wie für die gleichartigen öffentlichen Handlungen.

§ 3. (1) Dieser Verordnung sind die in § 1
Abs. 1 Nr. 1

